

**STADT KIRCHHEIM UNTER TECK**  
**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**  
**(Vergnügungssteuersatzung)**  
**vom 16.12.2009**

mit eingearbeiteter Änderung vom 15.12.2010, 26. 06.2013 und 04.10.2017  
Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs.  
2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der  
Gemeinderat  
der Stadt Kirchheim unter Teck am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Kirchheim unter Teck erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen

1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungs- oder ähnliche Geräte sowie Tischfußball-, Billard- oder Dartgeräte,
  2. Musikautomaten und ähnliche Einrichtungen,
  3. Diskothekenanlagen,
- die in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen, Gaststätten, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in anderen öffentlich zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken zur Benutzung bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3 Steuerbefreiungen**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen zur Benutzung bereitgehalten werden,
3. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

**§ 4 Steuerschuldner, Haftung**

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.

**§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird, bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit mit Ablauf des Monats, in dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

## § 6 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.

(2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

a) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld).

Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

Eine negative Bruttokasse wird mit dem Wert 0,00 € angesetzt.

Die letzte Auslesung darf frühestens am 26. eines Monats und spätestens am 06. des Folgemonats erfolgen.

b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.

c) Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

## § 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht

1. bei Besteuerung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit **25 v. H.** der elektronisch gezahlten Bruttokasse

2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit (ausgenommen Geräte nach Nr. 3–6) und

a) aufgestellt in einer Spielhalle, oder einem ähnlichen Unternehmen nach § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: **150 €**

b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: **50 €**

3. bei Billardtischen, Tischfußballgeräten und Dart-Geräten

a) aufgestellt in einer Spielhalle, oder einem ähnlichen Unternehmen nach § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung: **100 €**

b) aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: **30 €**

4. bei Musikautomaten und ähnlichen Einrichtungen **25 €**

5. bei Diskothekenanlagen **50 €**

6. bei Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben und die

a) in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen nach § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung aufgestellt sind: **800 €**

b) an einem sonstigen Aufstellungsort aufgestellt sind: **400 €**

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Geräts gemäß Absatz 1 Nr. 2-6 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2-6 im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2-6 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung, eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Neben dem Steuerschuldner (§ 4) sind alle Personen zur An- bzw. Abmeldung verpflichtet, denen das Nutzungsrecht an dem zur Bereitstellung des steuerpflichtigen Spielgeräts benutzten Raum oder Grundstück zusteht.

(3) In der Anzeige ist die Bezeichnung des Spielgeräts, der Gerätename, der Aufstellungsort, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung, Name und Anschrift des Aufstellers sowie bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer anzugeben.

(4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Steuererklärung**

(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Kirchheim unter Teck bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand des von der Stadt vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärungen). Der Steuererklärung sind alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 Buchstabe a für den Meldezeitraum anzuschließen.

Für jeden Aufstellungsort ist eine separate Steuererklärung abzugeben.

(2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen.

Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

(3) Erfolgt keine Steuererklärung, so wird der Inhalt der Bruttokasse geschätzt.

(4) Gegen denjenigen, der seinen Pflichten aus Absatz 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, kann die Stadt Kirchheim unter Teck einen Verspätungszuschlag nach § 3 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz i.V.m. § 152 Abgabenordnung festsetzen.

## **§ 11 Steueraufsicht**

(1) Die Stadt ist berechtigt, Aufstellorte während der üblichen Geschäftszeiten zur Nachprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung den von der Stadt beauftragten Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Aufstellorten und zu seinen Geschäftsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 Abs. 1 die Aufstellung oder Veränderungen von Geräten im Sinne von § 2 Abs. 1 nicht innerhalb von zwei Wochen der Stadt schriftlich anzeigt;
2. entgegen § 9 Abs. 2 als Nutzungsberechtigter neben dem Steuerschuldner (§ 4) seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt;
3. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 es unterlässt, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres bei der Stadt die Steuererklärung abzugeben;
4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 keine Aufzeichnungen oder Nachweise führt, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen;
5. entgegen §§ 6 Absatz 1 und 2a und § 10 Absatz 1 dieser Satzung keine monatliche Auslesung je aufgestelltem Gerät durchführt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 19.05.1988 außer Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 17.12.2009

gez. Matt-Heidecker

Oberbürgermeisterin